

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

Das Amt Mönchgut- Granitz plant eine Radwegunterführung an der B 196 in der Ortslage Sellin auf Rügen. Die Verkehrsträger Kleinbahn und Bundesstraße B 196 verlaufen in der Ortslage Sellin in Parallellage. Auf beiden Seiten dieser Verkehrsadern verlaufen Radwege, die bisher nicht miteinander verbunden sind. Die Sicherheit der Radfahrer ist an diesem Verkehrsknoten aufgrund der Vielzahl der sich begegnenden Verkehrsströme und der schlechten Sicht im Kurvenbereich nicht gewährleistet. Dieser unbefriedigende Zustand soll geändert werden, indem der Radweg unter der Bundesstraße unterführt wird.

Zur Realisierung dieser Baumaßnahme ist es notwendig, den Graben 42/01 abschnittsweise um zu verlegen und zu verrohren. Diese Maßnahme bedarf gemäß § 68 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz der Plangenehmigung.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) entscheiden.

Stralsund, den 31.01.2014


Ralf Drescher
Landrat